

Zusatzvereinbarung 2011

zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 1996

für das

Schweizerische Bildhauer- und Steinmetzgewerbe

gültig ab 1. April 2011

Zwischen dem

Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS)

einerseits

und der

Gewerkschaft Unia

andererseits

wurde eine

Zusatzvereinbarung

mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen zum gültigen Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 1996 abgeschlossen:

Art. 6 Mindestlöhne

6.1 Die vertraglichen Mindeststundenlöhne betragen ab 1. April 2011:

<u>Kategorien</u>	<u>Mindeststundenlöhne</u>
a) <u>Gelernte Berufsleute</u> Bildhauer, Steinmetze Steinhauer	CHF 24.94 CHF 24.42
b) <u>Angelehrte Berufsleute</u> (Steinmetze, Marmoristen, Stein- und Granithauer, Fräser, Polisseure, Säger)	CHF 24.02
c) <u>Ungelernte</u> Hilfsarbeiter	CHF 20.63

Nach Abschluss der Lehrzeit erhalten die jungen Arbeitnehmer mit Lehrausweis im ersten Jahr nach der Lehre höchstens 10 Prozent, im zweiten Jahr höchstens 5 Prozent weniger Lohn als den im Gesamtarbeitsvertrag festgelegten Mindestlohn.

6.2 Die effektiv ausbezahlten Löhne werden ab 1. April 2011 für alle Arbeitnehmer in den Kategorien a), b) und c) um 0.6 Prozent erhöht.

Die auf den 1. Januar 2011 gewährten Lohnanpassungen können angerechnet werden. Damit ist der Landesindex der Konsumentenpreise bis 104.2 Punkte (Basis Dezember 2005) ausgeglichen.

- 6.3 Anspruch auf die Minimallöhne haben nur Arbeitnehmer bis und mit dem 65. Altersjahr.
- 6.4 Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine tiefer entlohnte Berufsarbeit zugewiesen, so hat er Anspruch auf seinen bisherigen Lohn. Diese Bestimmung kommt bei dauernder Versetzung nicht zur Anwendung.

Vertragsdauer:

Die Zusatzvereinbarung tritt am 1. April 2011 in Kraft und gilt bis am 31. März 2012. Die Zusatzvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des gültigen Gesamtarbeitsvertrages vom 1. April 1996.

Bern, 30. März 2011

Verband Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS)

Marco Marazzi

Andreas Wüst

Gewerkschaft Unia

Renzo Ambrosetti

Andi Rieger

Albert Germann